

Im Namen des Volkes

7 RAr 87/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. März 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 19. Juni 1984 aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Als der Kläger im November 1977 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) erhob, stellte die Beklagte durch bindend gewordenen Bescheid vom 29. Dezember 1977 den Eintritt einer vierwöchigen Sperrzeit vom 9. November bis 6. Dezember 1977 fest. Für die Zeit danach bewilligte sie dem Kläger Alg. Nach Erschöpfung dieses Alg-Anspruchs bezog der Kläger seit Mai 1978 die sog Anschluß-Alhi mit verschiedentlichen Unterbrechungen. Als er ein am 15. November 1982 begonnenes Arbeitsverhältnis am 22. November 1982 durch fristlose Kündigung selbst beendete und erneut die Wiederbewilligung von Alhi beantragte, stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen fest und lehnte den Alhi-Antrag mit der Begründung ab, daß der Anspruch gem §§ 134 Abs 3, 119 Abs 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) erloschen sei, weil der Kläger nach Entstehung des Anspruchs schon einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben habe (Bescheid vom 21. Dezember 1982; Widerspruchsbescheid vom 14. März 1983).

Mit Schreiben vom 12. Januar 1983 teilte das Sozialamt der Stadt H dem Arbeitsamt mit, daß dem Kläger am 12. Januar 1983 infolge Hilfeberechtigung nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eine Überbrückungshilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 270,-- DM



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

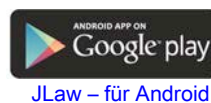
gewährt worden sei; es werde deshalb "Ersatzanspruch" gem § 90 und § 140 BSHG angemeldet. Ein gleichartiges Schreiben wegen einer weiteren Überbrückungshilfe für den Kläger richtete die Stadt H unter dem 11. März 1983 an das Arbeitsamt. Im Schreiben vom 21. März 1983 bezog sich die entsprechende Mitteilung und Anmeldung des "Ersatzanspruchs" auf dem Kläger gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Das Sozialgericht (SG) hat unter Abänderung der angefochtenen Bescheide die Beklagte verurteilt, dem Kläger Alhi ab 18. Januar 1983 zu gewähren (Urteil vom 1. November 1983). Es hat zur Begründung ausgeführt: Nach Ablauf der am 23. November 1982 eingetretenen achtwöchigen Sperrzeit stehe dem Kläger ein Anspruch auf Alhi zu. Die während des vorhergehenden Bezuges von Alg eingetretene Sperrzeit vom 9. November bis 6. Dezember 1977 könne nicht als erste Sperrzeit iSd § 119 Abs 3 AFG gewertet werden. Zwar bestimme § 134 Abs 4 Satz 1 AFG in der seit 1. Januar 1982 maßgeblichen Fassung, daß der Anspruch auf Alg und der Anspruch auf Alhi als ein einheitlicher Anspruch gelten; der hier streitige Anspruch auf Alhi sei aber schon vor dem 1. Januar 1982 entstanden. Er könne deshalb nicht nachträglich mit dem ebenfalls früheren Anspruch auf Alg zu einem einheitlichen Anspruch verknüpft werden. Vielmehr trete entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 119 Abs 3 AFG aF die Rechtsfolge des Erlöschens des Anspruchs nicht ein, weil die Sperrzeiten nicht denselben einheitlichen Anspruch betreffen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. Juni 1984). Anders als das SG ist das LSG der Auffassung, daß als Folge der Regelung in § 134 Abs 4 Satz 1 AFG in der seit 1. Januar 1982 geltenden Fassung auch vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Alg-Ansprüche eine Einheit mit Alhi-Ansprüchen bilden, die in die Zeit nach dem 1. Januar 1982 reichen, wenn es sich um Anschluß-Alhi-Ansprüche iSd § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst a AFG handelt. Maßgebend sei der Zeitpunkt des Eintritts der (zweiten) Sperrzeit. Das LSG begründet seine Auffassung des Näheren und gelangt folglich zu dem Ergebnis, daß der Anspruch des Klägers gem § 119 Abs 3 AFG erloschen sei.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 119 Abs 3 AFG sowie Verstöße des LSG gegen Art 3, 20 des Grundgesetzes (GG). Er führt dazu mit näherer Begründung aus, daß der Auffassung des SG über die Nichtanwendbarkeit des § 119 Abs 3 AFG jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art zuzustimmen sei. Die ab 1. Januar 1982 geltende Neufassung des § 134 Abs 4 Satz 1 AFG enthalte eine benachteiligende Veränderung der Rechtslage für davon betroffene Arbeitslose und unterliege damit dem Verbot der Rückwirkung. Zudem verstoße es gegen den dem Kläger zustehenden Vertrauensschutz, wenn an die 1977 eingetretene Sperrzeit während eines 1978 abgeschlossenen Alg-Bezuges im Jahre 1982 wegen eines Alhi-Anspruchs nachteilige Rechtsfolgen geknüpft würden, die vor dem 1. Januar 1982 nicht möglich gewesen wären. Im übrigen sei der Kläger über die Möglichkeit dieser Rechtsfolgen niemals richtig belehrt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG Hildesheim vom 1. November 1983 zurück-
zuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Berufungsgerichts für richtig.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der
Sache an das LSG begründet.

Bei einer zulässigen Revision sind, bevor sachlich-rechtlich über
den streitigen Anspruch entschieden werden kann, die Voraus-
setzungen zu prüfen, von denen die Rechtswirksamkeit des Ver-
fahrens als Ganzes abhängt. Zu den von Amts wegen zu berücksich-
tigenden Mängeln, die zur Unwirksamkeit des Urteils führen, zählt
die Unterlassung einer notwendigen Beiladung (vgl BSG SozR 1500



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

§ 75 Nrn 34, 36, 37, 39, 40, 44, 48). Das LSG hat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, daß an dem Rechtsstreit der örtlich zuständige Sozialhilfeträger derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2 SGG). Der Klageanspruch steht diesem nämlich teilweise zu, weil er dem Kläger am 12. Januar und 11. März 1983 zur Sicherstellung des Lebensunterhalts Überbrückungshilfe-Zahlungen und seit 21. März 1983 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt und dies unter den Daten dieser Tage der Beklagten schriftlich mitgeteilt sowie angezeigt hat, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Leistungen nach dem AFG bis zur Höhe seiner Aufwendungen gemäß § 90 BSHG auf ihn übergegangen sei. Die Geltendmachung dieses Forderungsübergangs ist ungeachtet der Verwendung des Wortes "Ersatzanspruch" in den oa Schreiben nicht zweifelhaft.

Der § 90 BSHG ist hier in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung maßgebend (Art II § 14 Nr 8, § 25 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch, III. Kapitel - vom 4. November 1982, BGBl I 1450 - SGB 10 -). Diese Überleitung ist nicht deshalb hinfällig geworden, weil gem Art II § 21 SGB 10 bereits begonnene Verfahren nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen sind, dh die Regelung alle Verfahren erfaßt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Das mag zwar auch für Verfahren gelten, die noch vor den Gerichten anhängig sind (Schroeder-Printzen ua, Sozialgesetzbuch -Verwaltungsverfahren-, ErgBd Art II § 21; BSGE 52, 98, 100; 54, 223, 226 für Art II § 37 Abs 1 SGB 10 und BSG vom 1. Dezember 1983 - 4 RJ 91/82 - zur Veröffentlichung vorge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



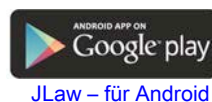
-7-

sehen, zu Art II § 21 SGB 10); dennoch hat dies nicht zur Folge, daß im vorliegenden Falle aufgrund der Neufassung des § 90 Abs 1 Satz 1 BSHG, nach der nur noch eine Überleitung gegenüber Personen möglich ist, die nicht Leistungsträger iS von § 12 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch - (SGB 1) sind, gegenstandslos geworden ist, und dem Sozialhilfeträger danach nur noch die Möglichkeit gegeben ist, seine Ansprüche wegen eines Erstattungsanspruchs gemäß §§ 102 ff SGB 10 geltend zu machen. Dem steht schon entgegen, daß hier nicht die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige im Streit steht. Streitgegenstand ist vorliegend vielmehr die Frage, ob dem Kläger die begehrte Leistung zusteht. Ein Verfahren iS von Art II § 21 SGB 10 ist daher nicht anhängig. Außerdem kann sich diese Vorschrift nur auf Erstattungsansprüche, dh auf Ansprüche, die der betreffende Leistungsträger kraft originären Rechts geltend macht, auswirken. Nicht davon erfaßt sein können Ansprüche, die der Leistungsträger aufgrund eines Forderungsüberganges erworben hat. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß mit der vorstehend angeführten Vorschrift ein Rechtsübergang rückgängig gemacht werden sollte, der bereits erfolgt ist (Schroeder-Printzen ua aaO, Anm 9 vor § 102). Ob dies auch gilt, wenn die Überleitungsanzeige selbst angefochten wird, kann hier dahinstehen, da dies nicht geschehen ist (vgl die unveröffentlichten Urteile des erkennenden Senats vom 12. April 1984 - 7 RAr 27/83 -, vom 24. Mai 1984 - 7 RAr 70/83 - und vom 25. Oktober 1984 - 7 RAr 5/84 -).

Bei den vorgenannten Schreiben des Sozialhilfeträgers handelt es sich um Verwaltungsakte, die den Übergang des Anspruchs auf Alg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers in Höhe der ihm gewährten Hilfen zum Lebensunterhalt auf den Sozialhilfeträger bewirken sollen, sofern der Kläger entsprechende Ansprüche hat. Da außerdem auch jeweils die Hilfen, wegen der die einzelnen Überleitungen erfolgen, angegeben sind, sind die an Überleitungsanzeigen zu stellenden Anforderungen erfüllt (vgl BVerwGE 29, 229, 231; 34, 219, 225; 42, 198, 200).

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Juli 1981 (SozR 1500 § 75 Nr 37) entschieden hat, sagt die Überleitung nichts über Bestand, Höhe und Inhalt des übergeleiteten Anspruchs aus, sondern bewirkt lediglich den Gläubigerwechsel. Der Anspruch wird durch die Überleitung nicht verändert. Dem Schuldner verbleiben alle Rechtseinwendungen auch gegenüber dem Sozialhilfeträger, wie sie ihm gegenüber dem eigentlichen Anspruchsinhaber zustanden. Der Sozialhilfeträger kann den übergeleiteten Anspruch nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Hilfeempfänger. Die Befugnis der Beklagten, Ansprüche auf Leistungen nach dem AFG durch Verwaltungsakt zu regeln, wird daher durch die Überleitung eines solchen Anspruchs nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des übergeleiteten Anspruchs kommt dem Sozialhilfeträger nur die Stellung zu, die auch dem Hilfeempfänger gegenüber seinem Schuldner zusteht. Damit greift jede gerichtliche Entscheidung über die hier streitige Leistung, die den Grund des Anspruchs betrifft, in die Rechtssphäre des Trägers der Sozialhilfe unmittelbar ein. Der Sozialhilfeträger ist mithin an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß nach dem sachlich-rechtlichen Inhalt des Begehrens des Klägers lediglich eine Entscheidung des Rechtsstreits möglich ist, die auch gegen-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

Über dem Sozialhilfeträger nur einheitlich ergehen kann. Der Sozialhilfeträger muß daher zu dem Rechtsstreit beigeladen werden.

Da Beiladungen im Revisionsverfahren in Angelegenheiten des Alg oder der Alhi gemäß § 168 SGG unzulässig sind, führt der Verfahrensmangel ohne weiteres zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Mangels Beteiligung aller am Verfahren Betroffener ist es dem Senat verwehrt, zur materiell-rechtlichen Seite Stellung zu nehmen.

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

